



# **EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**

---

## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Roggwil**

vom 14.12.1992 / In Kraft ab 01.01.1993 (Stand: 01.01.2020)

---

## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Roggwil**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Roggwil:

Periodische Kontrolle

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt inkl. Abgabe an den Kanton von CHF 16.00 für

<i>einstufige Brenner</i>	<i>CHF</i>	<i>83.60</i>
<i>mehrstufiger Brenner</i>	<i>CHF</i>	<i>102.60</i>
<i>&gt;350 kW Feuerungswärmeleistung</i>	<i>CHF</i>	<i>108.60</i>

*Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet.*

<sup>2</sup> Die Periodizität der Kontrolle beträgt 2 Jahre

Nachkontrollen

**Art. 2** aufgehoben (per 01.01.2003)

Andere Kontrollen

**Art. 3** <sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen inkl. Abgabe an den Kanton von CHF 16.00 für

<i>einstufige Brenner</i>	<i>CHF</i>	<i>83.60</i>
<i>mehrstufiger Brenner</i>	<i>CHF</i>	<i>102.60</i>
<i>&gt;350 kW Feuerungswärmeleistung</i>	<i>CHF</i>	<i>108.60</i>

*Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet.*

Anpassung der  
Gebühren

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, die vorstehenden Gebühren, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung anzupassen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.

## **EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**

### Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Roggwil

---

Gebühren-Inkasso      **Art. 5** <sup>1</sup> Sämtliche Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur in der Regel direkt eingezogen. Auf Verlangen ist Rechnung zu stellen. Für Rechnungsstellung wird eine Gebühr von CHF 5.00 erhoben.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeindekasse erledigt.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Roggwil dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Inkraftsetzung      **Art. 6** <sup>1</sup> Die vorstehende Änderung des Gebührentarifs tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Ansätze des Gebührentarifs vom 15. Dezember 2008 (in Kraft seit 1. Januar 2009) aufgehoben.

#### Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Roggwil am 14. Dezember 1992.

#### ***Namens der Einwohnergemeinde Roggwil***

Die Gemeindepräsidentin      Der Gemeindeschreiber

sig. Marianne Glur      sig. Gerhard Gugger

#### Depositionszeugnis

Der Unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor und 20 Tage nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 19. November 1992 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Innerhalb der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen.

Roggwil, 15. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Gerhard Gugger

Von der Volkswirtschaftsdirektion  
genehmigt.  
Bern, 29.01.1993

## **EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Roggwil

---

### **Tarifanpassung per 1. Januar 2003**

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 16. Oktober 2002 in Anwendung von Art. 4 den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle (Art. 1 Abs. 1 + Art. 3 Abs. 3) neu festgesetzt. Weiter wird Art. 2 (Nachkontrolle) aufgehoben sowie Art. 5 Abs. 1 (Gebühren-Inkasso) insoweit angepasst, dass eine Rechnung auf Verlangen auszustellen ist. Die neuen Tarife treten per 1. Januar 2003 in Kraft. Der Beschluss des Gemeinderates wird im Amtsanzeiger publiziert.

Roggwil, 16. Oktober 2002

### **NAMENS DES GEMEINDERATS ROGGWIL**

Der Präsident                      Der Gemeindeschreiber

sig. Erhard Grütter              sig. Gerhard Gugger

---

### **Tarifanpassung per 1. Januar 2005**

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 17. November 2004 in Anwendung von Art. 4 den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle (Art. 1 Abs. 1 + Art. 3 Abs. 3) neu festgesetzt. Die neuen Tarife treten per 1. Januar 2005 in Kraft. Die Inkraftsetzung ist öffentlich bekannt zu machen.

Roggwil, 17. November 2004

### **NAMENS DES GEMEINDERATS ROGGWIL**

Der Präsident                      Der Gemeindeschreiber

sig. Erhard Grütter              sig. Gerhard Gugger

---

### **Tarifanpassung per 1. Januar 2009**

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 19. November 2008 in Anwendung von Art. 4 den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle (Art. 1 Abs. 1 + Art. 3 Abs. 3) neu festgesetzt. Die neuen Tarife treten per 1. Januar 2009 in Kraft. Der Beschluss des Gemeinderates wird im Anzeiger für das Amt Aarwangen vom 18. Dezember 2008 publiziert.

Roggwil, 19. November 2008

### **NAMENS DES GEMEINDERATS ROGGWIL**

Gemeindepräsident      Geschäftsleiter

sig. Erhard Grütter              sig. Daniel Baumann

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bestätigt, dass die Tarife ab dem 18. Dezember 2008 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden sind. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Roggwil, 19. Januar 2009

Der Geschäftsleiter:  
sig. Daniel Baumann

---

